

Antrag des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Das Bremische Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 – 1100-a-3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „2485 Euro“ durch die Angabe „2510 Euro“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „421 Euro“ durch die Angabe „430 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 236 – 1100-b-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 397) geändert worden ist,

wird der Betrag „421 Euro“ durch den Betrag „430 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Christian Weber
(Präsident)